



Zollernalbkreis
Landratsamt

Regionale ESF Plus – Strategie 2027

für die Umsetzung des Europäischen Sozialfonds

in der Förderperiode 2021 – 2027

im Zollernalbkreis

Beschlossen vom ESF – Arbeitskreis am 04. März 2026



ESF Plus-Geschäftsstelle

Landratsamt Zollernalbkreis

Sozialamt

Laura Schmidt

Hirschbergstraße 29

72336 Balingen

Laura-Ann.Schmidt@Zollernalbkreis.de



INHALT

1. Ausrichtung der regionalen ESF Plus Förderung in Baden-Württemberg in der Förderperiode 2021-2027
2. Prioritätsachse A: Soziale Inklusion, Gesellschaftliche Teilhabe und Bekämpfung der Armut
3. Zielgruppe
 - 3.1 Benachteiligte Langzeitarbeitslose mit multiplen Vermittlungshemmnissen und von Diskriminierung und Exklusion bedrohte Menschen
 - 3.2 Benachteiligte, marginalisierte, entkoppelte und gegebenenfalls von Wohnungslosigkeit bedrohte junge Menschen sowie Schulabbrecher
4. Der regionale ESF Plus im Zollernalbkreis
5. Regionale Ausgangssituation
 - 5.1 Struktur und Entwicklung der Bevölkerung im Zollernalbkreis
 - 5.2 Struktur der Arbeitslosigkeit im Zollernalbkreis
 - 5.3 Schulsituation im Zollernalbkreis
6. Ermittlung eines möglichen Handlungsbedarfes aufgrund der Datenanalyse und der Einschätzung der Mitglieder des Arbeitskreises
7. Formulierung von Zielen / Anforderung an die Projekte
8. Ausschreibung / Veröffentlichung und Umsetzung der Ziele
9. Förderkonditionen und Kofinanzierung
10. Festlegung der Evaluation

1. Ausrichtung der regionalen ESF Plus Förderung in Baden-Württemberg in der Förderperiode 2021-2027

Der Europäische Sozialfonds Plus (ESF Plus) leistet in der Förderperiode 2021–2027 einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung des sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalts in Europa und ist das zentrale Finanzierungs- und Förderinstrument der Europäischen Union (EU) für Investitionen in Menschen. Ziel des ESF Plus ist es, die Beschäftigungs- und Bildungschancen in der EU zu verbessern sowie die Lebensbedingungen in den Mitgliedstaaten anzugleichen, um Chancengleichheit in Europa zu fördern. Bereits seit 1957 stellt der Europäische Sozialfonds den Mitgliedstaaten entsprechende Fördermittel zur Verfügung.

Im Rahmen des regionalen ESF Plus werden in der Prioritätsachse A Maßnahmen zur sozialen Inklusion, zur Förderung gesellschaftlicher Teilhabe sowie zur Bekämpfung von Armut umgesetzt. Dabei steht insbesondere das spezifische Ziel h im Fokus, das auf die Förderung aktiver Inklusion ausgerichtet ist. Dieses verfolgt die Verbesserung der Chancengleichheit, die Vermeidung von Diskriminierung, die Stärkung der aktiven Teilhabe sowie die Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Personengruppen.

In Baden-Württemberg konzentriert sich der ESF Plus insbesondere auf die Förderung nachhaltiger Beschäftigung, auf lebenslanges Lernen und die Sicherung von Fachkräften sowie auf Maßnahmen zur sozialen Inklusion, zur Stärkung gesellschaftlicher Teilhabe und zur Bekämpfung von Armut.

Ein weiteres wichtiges Ziel des ESF Plus ist es, zu einem sozialeren Europa beizutragen, indem die Europäische Säule sozialer Rechte sowie die EU-Grundrechtecharta und die UN-Behindertenrechtskonvention in der Praxis umgesetzt werden. Die Strategie des Europäischen Sozialfonds Plus orientiert sich in der aktuellen Förderperiode 2021–2027 neben den inhaltlichen Vorgaben der ESF-Plus-Verordnung auch an den länderspezifischen Empfehlungen der Europäischen Kommission für Deutschland.

Die Fördermaßnahmen richten sich an vielfach belastete und arbeitsmarktferne Zielgruppen. Weitere wichtige Zielgruppen sind Langzeitarbeitslose mit besonderen Vermittlungshemmnissen, insbesondere Langzeitleistungsbeziehende im Rechtskreis des SGB II, die zunächst eine soziale und persönliche Stabilisierung sowie die Wiederherstellung der Beschäftigungsfähigkeit als Voraussetzung für eine Heranführung an den ersten Arbeitsmarkt benötigen. Zudem richten sich die Maßnahmen an Menschen in psychosozialen Problemlagen, mit gesundheitlichen Einschränkungen, Suchterkrankungen, Überschuldung sowie prekären familiären und wohnlichen Verhältnissen.

Geförderte Projekte sollen vielfach belastete, arbeitsmarktferne Zielgruppen ansprechen, bei denen eine Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt in der Regel nur über Zwischenschritte der gesellschaftlichen, psychosozialen und gesundheitlichen Stabilisierung möglich ist.

Sowohl in zentraler Ausrichtung als auch im Sinne des Empowerment-Ansatzes sollen vorhandene Fähigkeiten, Qualifikationen und individuelle Stärken herausgearbeitet und gefördert werden, um einen Beitrag zur Vorbereitung der Zielgruppen auf eine aktive Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu leisten.

In der aktuellen Förderperiode soll zudem ein noch stärkerer Schwerpunkt auf die Förderung der sozialen Inklusion und der gesellschaftlichen Teilhabe sowie auf die Bekämpfung von Ar-

mut gelegt werden. Es zeichnet sich ab, dass diese Schwerpunktsetzung aufgrund der aktuellen und anhaltenden krisenhaften wirtschaftlichen und weltpolitischen Situation sowie deren Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt weiterhin von großer Bedeutung sein wird.

Für die ESF-Plus-Förderung in Baden-Württemberg stehen in diesem Zeitraum EU-Mittel in Höhe von rund 218 Millionen Euro zur Verfügung.

Zur Steuerung der Förderung sind Regionale Arbeitskreise eingerichtet, die über das genannte Budget aus Landesmitteln zur Förderung regionaler Projekte verfügen. In den regionalen ESF-Arbeitskreisen sind Expertinnen und Experten der regionalen Arbeitsmarktpolitik vertreten, die für die regionale Umsetzung verantwortlich sind.

Auf Grundlage der aktuellen Empfehlungen des Landes Baden-Württemberg sowie der jeweils geltenden Handreichungen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration erarbeiten die regionalen ESF-Plus-Arbeitskreise eine aktuelle Arbeitsmarktstrategie, die sich an den jeweiligen Voraussetzungen und Bedarfslagen vor Ort orientiert. Auch in der Förderperiode 2021–2027 gilt es, die großen Herausforderungen der sozialen Inklusion, der gesellschaftlichen Teilhabe sowie der Bekämpfung von Armut anzugehen.

Die geförderten Projekte sollen daher insbesondere mehrfach belastete und arbeitsmarktferne Zielgruppen ansprechen, denen eine Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt in der Regel nur schwer möglich ist.

2. Prioritätsachse A: Soziale Inklusion, Gesellschaftliche Teilhabe und Bekämpfung der Armut

Gefördert werden ausschließlich Maßnahmen, die mindestens einem spezifischen Ziel des ESF Plus zugeordnet werden können. Im Mittelpunkt der regionalen Förderung in Baden-Württemberg steht dabei die Prioritätsachse A „Soziale Inklusion, gesellschaftliche Teilhabe und Bekämpfung der Armut“, insbesondere das spezifische Ziel h) zur Förderung aktiver Inklusion, zur Verbesserung von Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sowie zur Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit benachteiligter Personengruppen.

Der Förderschwerpunkt richtet sich vor allem an armutsgefährdete und arbeitsmarktferne Zielgruppen mit multiplen Problemlagen, darunter besonders arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose mit vielfältigen Vermittlungshemmnissen sowie benachteiligte Personen auch außerhalb des SGB-Leistungsbezugs, etwa mit psychosozialen Belastungen, gesundheitlichen Einschränkungen, Suchterkrankungen, Überschuldung oder prekären Lebensverhältnissen. Zudem umfasst die Förderung eine Zielgruppe von Schülerinnen und Schülern ab Jahrgangsstufe 5, die von Schulversagen bedroht sind, ebenso wie marginalisierte junge Menschen und Schulabbrecherinnen und Schulabbrecher, die von den Regelsystemen nicht erreicht werden.

Die geförderten Maßnahmen zielen insbesondere auf die Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit arbeitsmarktferner und vielfach belasteter Personen sowie auf deren gesellschaftliche Integration ab. Eine Integration in Ausbildung und Arbeit ist in der Regel nur über vorgelegte Schritte der sozialen, psychosozialen und gesundheitlichen Stabilisierung möglich. Vor dem Hintergrund erschwerter Arbeitsmarktbedingungen sollen die Maßnahmen daher vorrangig die soziale Teilhabe stärken, individuelle Fähigkeiten und Ressourcen im Sinne des Empowerment-Ansatzes herausarbeiten und den Zugang zu weiterführenden Unterstützungs- und Förderangeboten ermöglichen.

Die ESF-Plus-Interventionen sind dabei in eine regionale ESF-Plus-Strategie einzubetten und mit bestehenden arbeitsmarkt-, sozial- und bildungspolitischen Strategien zu verzahnen. Dabei sind die ESF-Plus-Querschnittsziele, insbesondere Gleichstellung, Chancengleichheit,

Nichtdiskriminierung, Nachhaltigkeit, transnationale Zusammenarbeit sowie die Einhaltung der EU-Grundrechtecharta, verbindlich zu berücksichtigen.

3. Zielgruppe

Vor dem Hintergrund der beschriebenen Entwicklungen stellen die weiterhin hohe Zahl arbeitsloser Menschen sowie die besonderen Bedarfe von Zielgruppen, die in besonderem Maße von Armut und sozialer Ausgrenzung bedroht sind, eine zentrale Herausforderung dar. Hierzu zählen insbesondere besonders arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose mit erheblichen Vermittlungshemmnissen und multiplen Problemlagen, vor allem Langzeitleistungsbezieher im Rechtskreis des SGB II, die zunächst einer sozialen und persönlichen Stabilisierung sowie der Wiederherstellung ihrer Beschäftigungsfähigkeit bedürfen.

An diesen Herausforderungen orientieren sich die Förderziele und Instrumente der ESF-Plus-Förderung. Der regionale ESF Plus setzt dabei Schwerpunkte auf besonders arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose sowie auf Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 5, die von Schulversagen und Schulabbruch bedroht sind, eine mangelnde Ausbildungsreife aufweisen oder als marginalisierte junge Menschen von den Regelsystemen der Schule, der Jugendberufshilfe und der Ausbildungsförderung nicht erreicht werden.

Darüber hinaus besteht ein besonderer regionaler Förderbedarf für ausbildungsferne, marginalisierte und benachteiligte junge Menschen, einschließlich junger Geflüchteter, die sich weder in schulischer noch in beruflicher Ausbildung oder Erwerbstätigkeit befinden und häufig von sozialer Ausgrenzung oder Wohnungslosigkeit bedroht sind, sowie für Kinder und Jugendliche und deren Familien in prekären Lebenslagen.

Weitere Zielgruppen sind Menschen mit Flucht- oder Migrationshintergrund, insbesondere Drittstaatsangehörige, Frauen – vor allem Alleinerziehende, Frauen mit Gewalterfahrungen sowie Frauen ausländischer Herkunft – sowie Menschen mit Behinderungen mit physischen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigungen und einem erschwerten Zugang zum Arbeitsmarkt.

Ebenfalls im Fokus stehen Menschen in psychosozialen Problemlagen, mit gesundheitlichen Einschränkungen, Suchterkrankungen, Überschuldung oder belasteten familiären Verhältnissen sowie Strafgefangene, aus Haft oder Arrest entlassene Menschen und von Straffälligkeit bedrohte Personen. Ziel ist es, diesen Zielgruppen soziale Teilhabe zu ermöglichen und ihre nachhaltige Integration in Ausbildung, Arbeit und Gesellschaft zu unterstützen.

3.1. Benachteiligte Langzeitarbeitslose mit multiplen Vermittlungshemmnissen und von Diskriminierung und Exklusion bedrohte Menschen

Das Ziel dieser Fördermaßnahmen besteht darin, die Beschäftigungsfähigkeit von arbeitsmarktfremden und oft mit mehreren Vermittlungshemmnissen belasteten Langzeitarbeitslosen und Langzeitleistungsbeziehenden zu erhöhen. Darüber hinaus soll diese Förderung einen Beitrag zur gesellschaftlichen Integration von Menschen leisten, die in besonderem Maße von Ausgrenzung und Armutsgefährdung betroffen sind. Die Fördermaßnahmen sollen entsprechend einen Beitrag zur sozialen Eingliederung und zur Verhinderung von Armut leisten und darüber hinaus Personengruppen erreichen, die von Diskriminierung betroffen oder von einem sozialen Ausschluss bedroht sind.

3.2. Benachteiligte, marginalisierte, entkoppelte und gegebenenfalls von Wohnungslosigkeit bedrohte junge Menschen sowie Schulabbrecher

Die Zielgruppe des ESF-Plus in diesem spezifischen Ziel sind Heranwachsende, die aufgrund verschiedener und individueller Problemlagen Schwierigkeiten im Schulalltag aufweisen und denen der Übergang in das Berufsleben schwerfällt. In diesem Förderziel wird insbesondere darauf geachtet, dass spezielle Dispositionen wie beispielsweise das soziale und familiäre Umfeld, Migrationshintergründe, geschlechterspezifische Benachteiligungen oder Überschuldungen adäquat berücksichtigt werden.

4. Der regionale ESF-Plus im Zollernalbkreis

Ausgerichtet am Programm des ESF Plus in Baden-Württemberg und an der regionalen Bedarfslage hat der ESF-Arbeitskreis in seiner Sitzung am 04. März 2026 die regionale ESF Plus-Strategie für das Jahr 2027 für den Zollernalbkreis entwickelt und verabschiedet.

Für die regionalisierte Umsetzung des ESF Plus Baden-Württemberg steht dem ESF-Arbeitskreis Zollernalbkreis für das Jahr 2027 ein Mittelkontingent von 184.430 EUR zur Verfügung.

5. Regionale Ausgangssituation

Als Datenquellen dienen die Statistiken und Arbeitsmarktreportberichte der Bundesagentur für Arbeit (BA), Abfragen beim Sachgebiet Markt und Integration des Jobcenters Zollernalbkreis, Pressemitteilungen der Agentur für Arbeit Balingen sowie Daten des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg (Datenbasis: Regionalisierte Bevölkerungsfortschreibung und Bevölkerungsvorausrechnung).

5.1. Struktur und Entwicklung der Bevölkerung im Zollernalbkreis

Im Zollernalbkreis gestaltet sich die Bevölkerungsstruktur wie folgt:

Von den insgesamt 11.245.898 Einwohnern Baden-Württembergs leben 193.326 Personen im Zollernalbkreis. Die Gesamtbevölkerung verteilt sich auf 25 Städte und Gemeinden.

Die Bevölkerungsentwicklung im Zeitraum von 2020 bis 2040 liegt bei +5,7 % und liegt damit leicht über dem Landesdurchschnitt von 4,6 %.

Bis zum Jahr 2040 wird sowohl der Anteil der Bevölkerung unter 18 Jahren als auch der Anteil der über 65-Jährigen im Vergleich zu 2020 zunehmen.

Im Jahr 2024 lag das Durchschnittsalter bei 45,1 Jahren, bis 2040 wird ein Anstieg auf voraussichtlich 46 Jahre erwartet. Zum Vergleich: Der Landesdurchschnitt wird im Jahr 2040 bei 45,3 Jahren liegen.

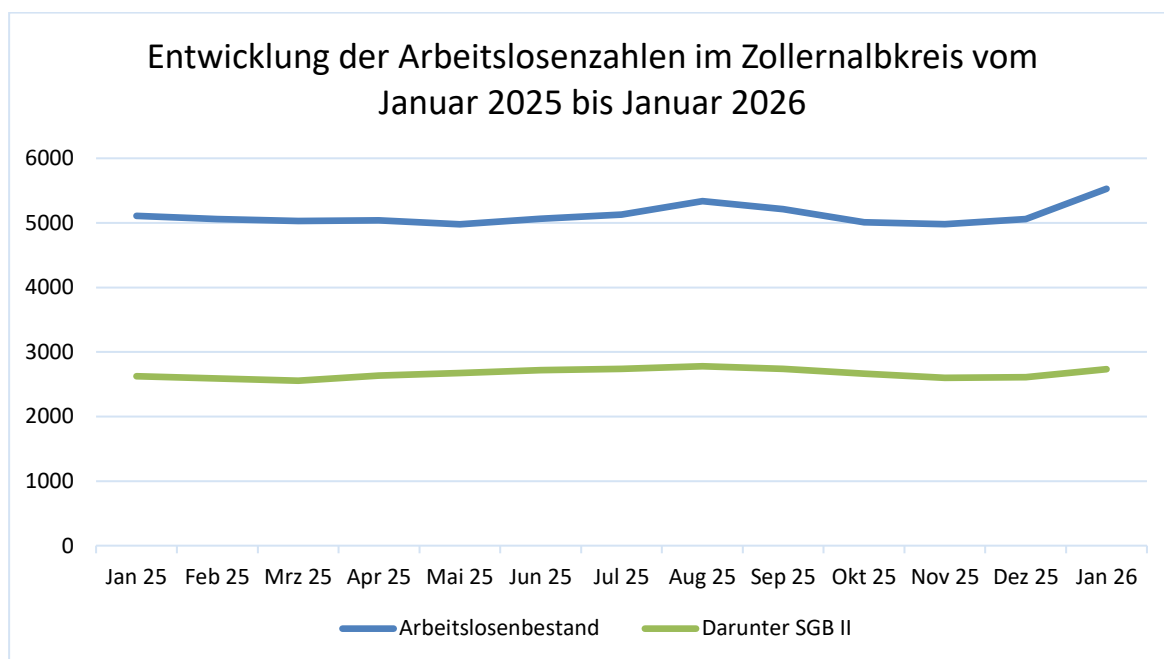
5.2. Struktur der Arbeitslosigkeit im Zollernalbkreis

Ein zentraler Ausgangspunkt für die Analyse und eine wichtige Perspektive für die zukünftige Entwicklung des Arbeitsmarktes im Zollernalbkreis ist die Beschäftigungssituation.

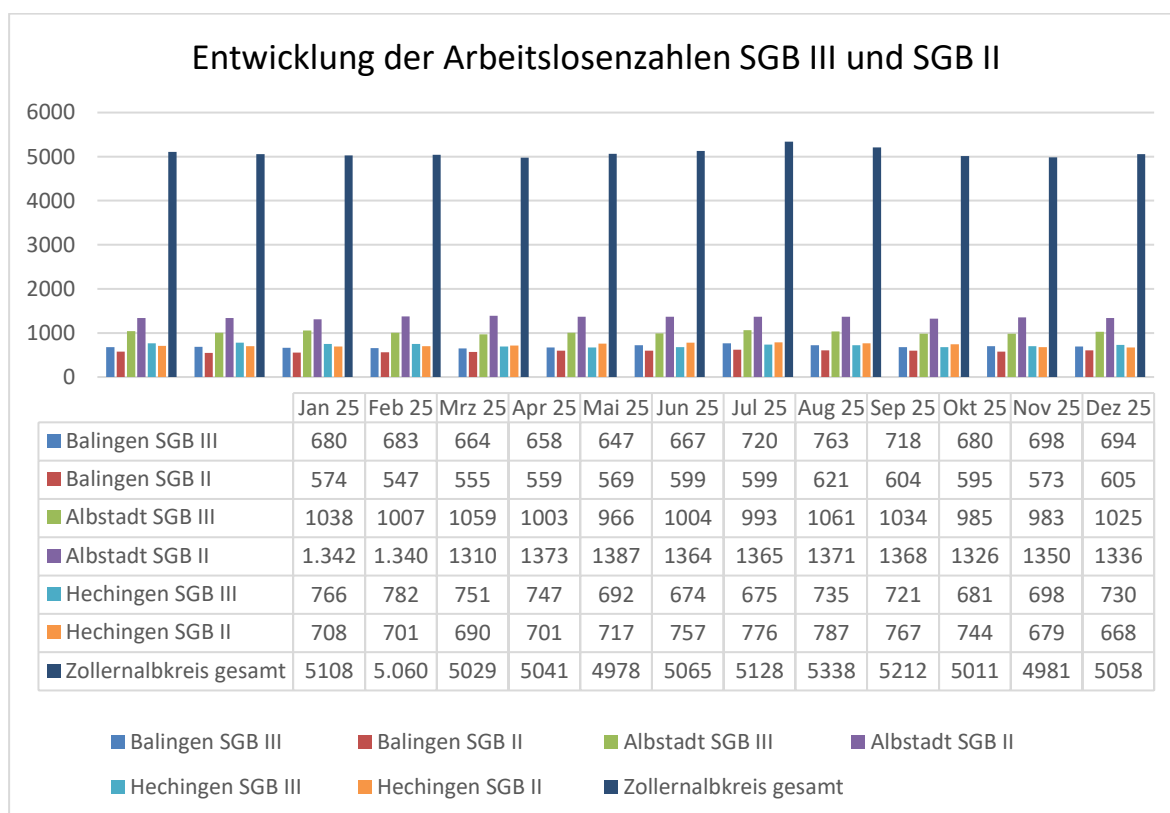
Neben den Auswirkungen der Fluchtmigration sowie der derzeit unsicheren konjunkturellen Lage, verbunden mit Preisanstiegen sowie Liefer- und Versorgungsengpässen, beeinflusst insbesondere die demografische Entwicklung den regionalen Arbeitsmarkt. Wurden Freisetzungen von Arbeitskräften bisher noch weitgehend von der demographischen Veränderung und dem damit einhergehenden Arbeits- und Fachkräftemangel aufgefangen, wird derzeit eine signifikante Erhöhung der Arbeitslosenzahl beobachtet. Der Gesamtbestand der Arbeitslosen hat von Januar 2025 bis Januar 2026 um 420 Personen (8,2%) zugenommen.

Derzeit liegt die durchschnittliche Arbeitslosenquote im Zollernalbkreis bei 4,6% und ist somit im Vergleich zum Vorjahr leicht angestiegen. Im vergangenen Jahr lag die Arbeitslosenquote bei einem durchschnittlichen Wert von 4,3%. Folgende Grafik veranschaulicht die Entwicklung der Arbeitslosenzahlen innerhalb des Zollernalbkreises in der Zeitspanne von Januar 2025 bis Januar 2026:

Regionale ESF Plus – Strategie im Zollernalbkreis 2026



Aufgeteilt nach den drei Bezirken Hechingen, Balingen und Albstadt zeigt diese Grafik die Arbeitslosenzahlen in den Rechtskreisen SGB III und SGB II auf:



In den letzten 12 Monaten ist die Gesamtzahl der arbeitslos gemeldeten Personen im Zollernalbkreis (SGB III und SGB II) deutlich angestiegen. Im Januar 2025 wurden noch 5.108 Personen verzeichnet, im Januar 2026 waren es bereits 5.528 Personen, was einem Anstieg von 8,2 % entspricht.

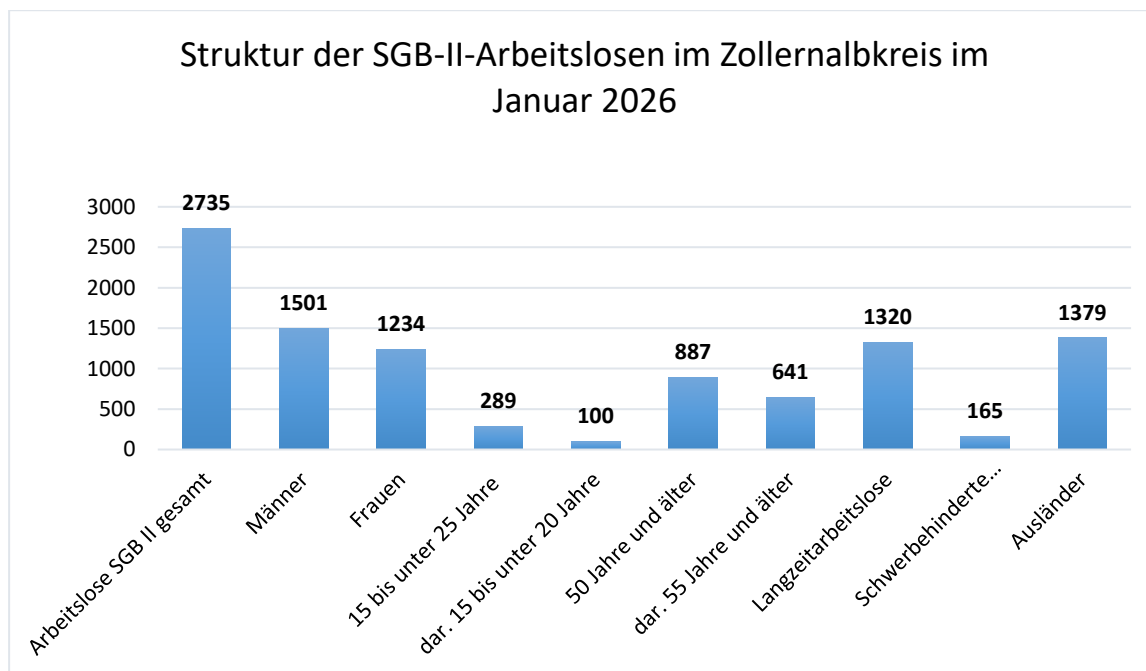
Im Rechtskreis des SGB III stieg die Zahl der gemeldeten Personen um 309, was einer Zunahme von rund 12,4 % entspricht. Auch im Rechtskreis des SGB II ist ein leichter Anstieg zu beobachten: Während im Januar 2025 etwa 2.624 Personen arbeitslos gemeldet waren, waren es im Januar 2026 2.735 Personen, ein Anstieg von circa 4,2 %.



Arbeitslose im Rechtskreis SGB II

Im Januar wurden insgesamt 5.528 Personen im Zollernalbkreis arbeitslos gemeldet. Von diesen gemeldeten Personen zählen 2.735 zum Rechtskreis des SGB II. Dies entspricht einem Anteil von 49,5%.

Die **Struktur der SGB-II-Arbeitslosen** stellt sich wie folgt dar:



Arbeitslose Männer und Frauen im SGB II

Differenziert man diese Personen nach Geschlecht, ergeben sich folgende Resultate im Zollernalbkreis:

Im Januar 2026 waren 45,1% Frauen (1.234 Personen) und 54,9% Männer (1.501) arbeitslos gemeldet. Im Vergleich zum Vorjahr waren es somit mehr Frauen und circa 100 mehr betroffene Männer.

Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahren im SGB II

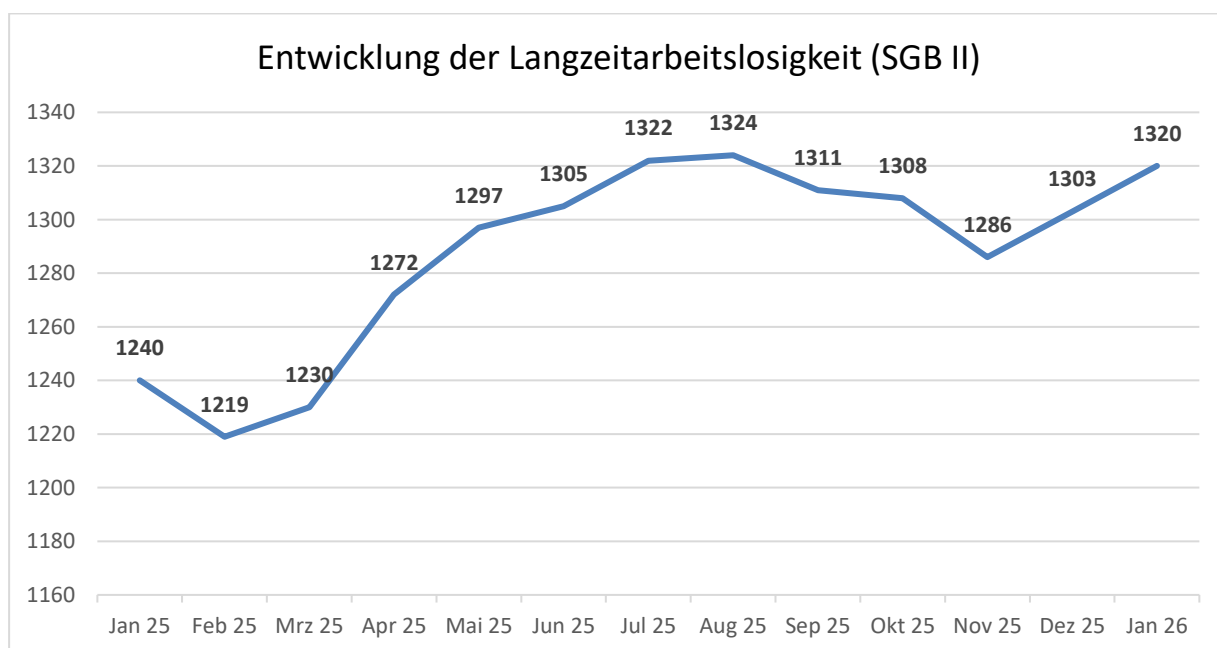
Im Zollernalbkreis sind derzeit circa 289 Personen unter 25 Jahren im Rechtskreis des SGB II arbeitslos gemeldet. Dies entspricht einem Anteil von insgesamt 10,6% im Rechtskreis SGB II. Im Vergleich zum Vorjahr macht dies einen Anstieg von 41 gemeldeten Personen aus. Somit nimmt die Anzahl an als arbeitslos gemeldeten jungen Erwachsenen um 16,5% zu.

Ältere Arbeitslose im SGB II (Ü50)

Im Januar 2026 waren im Rechtskreis SGB II 887 oder 32,4% Personen 50 Jahre oder älter. Im Vergleich zum Vorjahresmonat konnte somit ein Anstieg von 14 Personen oder 1,6% verzeichnet werden.

Langzeitarbeitslosigkeit im SGB II

Im Rechtskreis SGB II waren zum Stand Januar 2025 1.240 langzeitarbeitslos. Im Januar 2026 stieg die Zahl der Langzeitarbeitslosen auf 1.320. Betrachtet man dies auf Landesebene ist ebenso ein Anstieg zu verzeichnen. Hierbei steigt die Anzahl der Langzeitarbeitslosen um 6,6%.



Arbeitslose mit einer Schwerbehinderung im SGB II

6,0 % aller Arbeitslosen im Rechtskreis des SGB II im Zollernalbkreis haben eine Schwerbehinderung.

Im Vergleich zum Vorjahresmonat ist die Zahl nur leicht gestiegen. Im Januar 2026 waren 165 Personen der Arbeitslosen im SGB II schwerbehindert, während es im Januar 2025 circa 152 Personen waren.

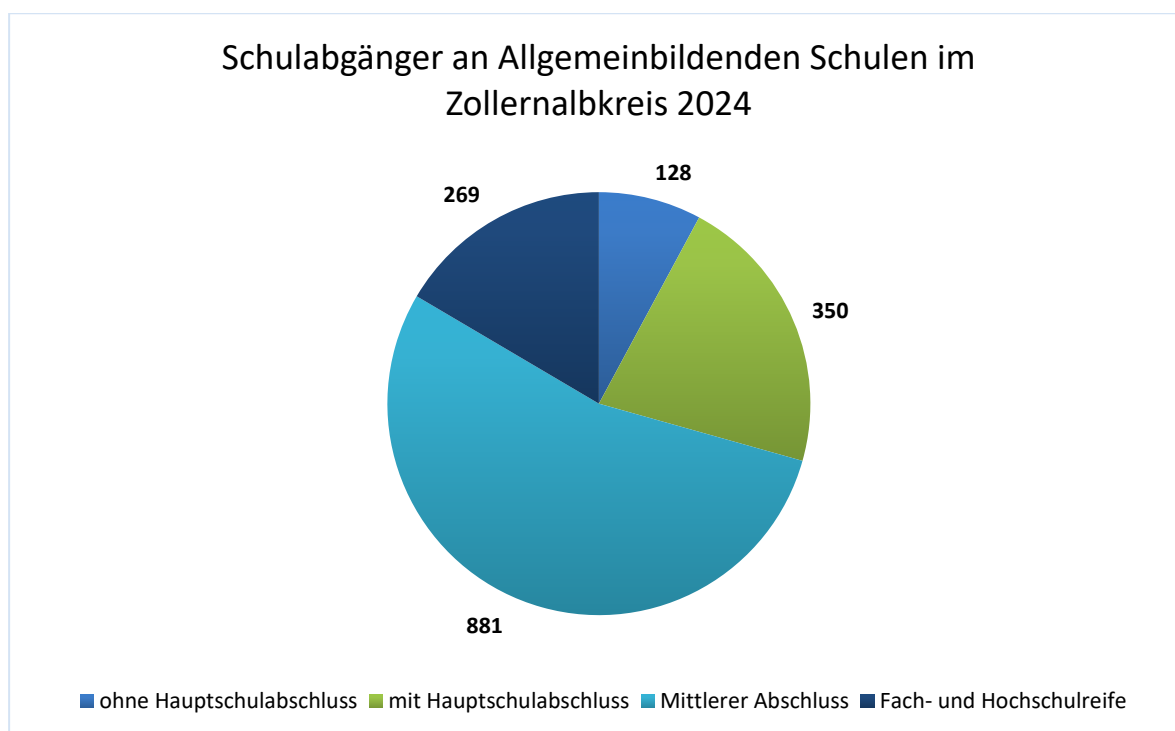
Auf Landesebene wurde zum Januar 2026 ein Anstieg um 2,3 % verzeichnet.

Ausländer und Ausländerinnen im SGB II

Die Zahl der arbeitslosen Personen im Rechtskreis des SGB II ohne deutschen Pass liegt im Zollernalbkreis derzeit (Stand Januar 2026) bei 1.379 Personen, was einem Anteil von 50,4 % entspricht. Damit ist sie im Vergleich zum Vorjahr leicht angestiegen. Im Januar 2025 waren 1.301 Personen ohne deutschen Pass arbeitslos, was einem Anteil von 49,6 % entsprach.

5.3. Schulsituation im Zollernalbkreis

Als Datenquelle dienen hierbei die Zahlen des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg.



Im Jahr 2024 verließen im Zollernalbkreis 1.628 Schülerinnen und Schüler die allgemeinbildenden Schulen. Im vorherigen Berichtsjahr 2023 lag diese Zahl bei 1.693 Schülerinnen und Schülern.

Leicht erhöht hat sich hingegen die Zahl der Schulabgängerinnen und Schulabgänger ohne Hauptschulabschluss. Während im Sommer 2023 circa 78 Schülerinnen und Schüler die Schule ohne Abschluss verließen, waren es im Jahr 2024 128 Personen.

Zudem ist festzustellen, dass sich die Zahl der Schulabgängerinnen und Schulabgänger mit mittlerem Bildungsabschluss verringert hat, während die Zahl der Absolventinnen und Absolventen mit Fach- und Hochschulreife angestiegen ist. So erlangten im Jahr 2023 circa 257 Schülerinnen und Schüler die Fach- oder Hochschulreife, im Jahr 2024 waren es bereits 269.

6. Ermittlung eines möglichen Handlungsbedarfs aufgrund der Datenanalyse und der Einschätzung der Mitglieder des Arbeitskreises

Im Rahmen des Europäischen Sozialfonds besteht ein besonderer Handlungsbedarf bei Langzeitarbeitslosen mit multiplen Vermittlungshemmnissen. Diese Personengruppe ist häufig mit erheblichen Qualifikationsdefiziten, negativen Erfahrungen im bisherigen Erwerbsleben sowie einem verminderten Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten konfrontiert.

Weitere vulnerable Zielgruppen sind Arbeitslose mit Migrationshintergrund, insbesondere aufgrund fehlender Qualifikationen und Sprachbarrieren, von Wohnungslosigkeit bedrohte junge Menschen, Schulabbrecher bzw. vom Schulabbruch bedrohte Jugendliche sowie ältere Arbeitslose, die häufig Vorurteilen und besonderen Herausforderungen bei der Jobsuche begegnen.

Durch die Förderung des Europäischen Sozialfonds werden insbesondere diese Zielgruppen adressiert. Eine Integration in den Arbeitsmarkt ist oftmals nur über Zwischenschritte möglich, da zunächst eine psychosoziale und gesundheitliche Stabilisierung erforderlich ist. Die im ESF geförderten Projekte sollen Zukunftsperspektiven eröffnen und langfristig an eine Erwerbstätigkeit heranführen.

Durch die Projekte sollen unter anderem folgende Maßnahmen ermöglicht werden:

- Niedrigschwellige Beratungsangebote, die Erschließung weiterer Hilfen sowie tagesstrukturierende und sozialintegrative Maßnahmen
- Förderung von Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere für Langzeitarbeitslose und ältere Arbeitslose
- Rechtskreisübergreifende Fördermaßnahmen (SGB II, SGB IX, SGB XII)
- Förderung von Potenzialen zur Wiedereingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt
- Abbau von Vermittlungshemmnissen durch vernetzte Maßnahmen unter Einbindung des sozialen Umfelds
- Vermittlung von Schlüsselqualifikationen, Basiskompetenzen und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit
- Personenbezogene Hilfen mit intensiver sozialpädagogischer Begleitung und Coaching
- Aktivierende sozialpädagogische Arbeit unter Einbeziehung der Sozial- und Lebensräume, ggf. auch längerfristig angelegt
- Maßnahmen analog § 13 SGB VIII bzw. § 16h SGB II in Abgrenzung oder im Anschluss an Angebote der mobilen Jugendarbeit, Streetwork oder Schulsozialarbeit
- Berufsorientierende Maßnahmen gemäß § 48 SGB III
- Ergänzende Maßnahmen zu schulischen Angeboten und Angeboten der Jugendhilfe zur Heranführung schulpflichtiger junger Menschen an Regelsysteme und zum Erwerb eines Schulabschlusses
- Praxisnahe und niedrigschwellige Angebote zur individuellen und sozialen Stabilisierung im Hinblick auf Ausbildung und Beruf
- Aufsuchende sozialpädagogische Beratung
- Entwicklung individueller Anschlussperspektiven
- Gezielte Förderung und Integration von Jugendlichen mit Migrationshintergrund
- Unterstützung beim Wiedereinstieg in schulische oder berufliche Ausbildung
- Bildungspartnerschaften sowie Kompetenzanalysen mit individuellen Förderkonzepten

7. Formulierung von Zielen / Anforderungen an die Projekte

Mit den regionalen ESF-Interventionen sollen eines oder mehrere der beschriebenen Ziele erreicht werden.

Häufig liegen multiple Problemlagen vor, die eine intensive Begleitung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich machen. Individuelle Problem- und Bedarfslagen sollen dabei besondere Berücksichtigung finden. Von zentraler Bedeutung sind niedrigschwellige Ansätze, wie beispielsweise Beratungsangebote, tagesstrukturierende und sozialintegrative Maßnahmen sowie Angebote, die dazu beitragen, weiterführende Hilfsangebote zu erschließen.

Den besonderen Belastungen aus Lebensbrüchen, Gewalterfahrungen sowie Migrations- und Fluchtbiografien ist bei den Zielgruppen in besonderem Maße Rechnung zu tragen. In den Projekten sollen im Sinne des Empowerment-Ansatzes vorhandene Fähigkeiten, Qualifikationen und individuelle Stärken herausgearbeitet und gezielt gefördert werden.

Anknüpfend an die Förderperiode 2014–2020 sollen weiterhin Maßnahmen gefördert werden, die sich an junge Menschen richten. Unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen Bedarfe sollen Projekte umgesetzt werden, die sich an Schülerinnen und Schüler ab der 5. Jahrgangsstufe richten, die von Schulversagen oder Schulabbruch bedroht sind. Auf diesem Weg soll unter anderem ein Beitrag dazu geleistet werden, das Erreichen eines Schulabschlusses – insbesondere bei Jugendlichen mit Migrationshintergrund – zu erhöhen.

Darüber hinaus können Projekte die Problemlagen von Jugendlichen adressieren, deren Schulabgang ohne Abschluss bereits zurückliegt und die zusätzliche Unterstützung beim nachträglichen Erwerb eines Schulabschlusses benötigen. Ebenso besteht Förderbedarf für Jugendliche, die von den Regelsystemen der Schule und Arbeitsförderung nicht mehr erreicht werden oder bei denen sich ein „Ausstieg“ bereits abzeichnet.

Niedrigschwellige und praxisbezogene Angebote sollen insgesamt zur individuellen und sozialen Stabilisierung beitragen, die Ausbildungsfähigkeit verbessern und auf eine passgenaue sowie anschlussfähige Perspektive für Ausbildung und Beruf hinwirken. Hierfür wird voraussichtlich in vielen Fällen eine längerfristig angelegte und intensivere Begleitung erforderlich sein. Die Ansprache der statistisch häufig nicht erfassten und schwer erreichbaren Zielgruppen kann dabei beispielsweise auch über Maßnahmen der Quartiersentwicklung erfolgen.

Weiterhin sollen die Teilhabechancen von Menschen, die in besonderem Maße von Armut und Ausgrenzung bedroht sind, gestärkt sowie Chancengleichheit, Inklusion und Nichtdiskriminierung von Personengruppen gefördert werden, die von sozialer Exklusion bedroht sind.

8. Ausschreibung / Veröffentlichung / Umsetzung der Ziele

Die Ausschreibung der regionalen ESF-Mittel des Zollernalbkreises in Höhe von jährlich 184.430 EUR erfolgt über die Homepage des Zollernalbkreises sowie per Pressemitteilung. Ergänzend wird in der Samstagsausgabe der Zeitungen unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ mit einem Teaser auf die digitale Veröffentlichung hingewiesen.

Die Veröffentlichung enthält die vom regionalen ESF-Arbeitskreis festgelegten Ziele, Zielgruppen und verfügbaren Fördermittel. Gefördert werden in der Regel Projekte, die den Förderrichtlinien und Handlungsfeldern des Operationellen Programms sowie der ESF-Arbeitsmarktstrategie des Zollernalbkreises entsprechen. Besonderes Interesse besteht an innovativen Projekten; bei bereits geförderten Projekten ist eine inhaltliche Weiterentwicklung erforderlich. Zudem sind die unterschiedlichen Lebenslagen von Frauen und Männern sowie die Chancengleichheit auf dem Arbeitsmarkt zu berücksichtigen.

Die Auswahl der zu fördernden Projekte erfolgt nach Einreichung der Anträge durch die örtlichen Träger bis zum 31. Mai 2026 im Rahmen eines Ranking-Verfahrens durch den regionalen ESF-Arbeitskreis.

9. Förderkonditionen und Kofinanzierung

Projekte können grundsätzlich bis zu 40 Prozent aus dem ESF-Plus gefördert werden. Der ESF- Plus Anteil sollte hierbei nicht unter 30 Prozent liegen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens. Die entsprechenden Maßnahmen dürfen vor Bewilligung nicht begonnen werden.

Zur Finanzierung der bezuschussten Kosten dürfen keine weiteren Zuschüsse aus ESF- Plus Mitteln oder sonstigen EU-Mitteln eingesetzt werden.

10. Festlegung der Evaluation

Die Erreichung der festgelegten Ziele des ESF-Arbeitskreises sowie die Projektziele einschließlich der Querschnittsziele werden durch folgende Maßnahmen geprüft:

- Jährliche Besuche bzw. Berichte der Projektträger
- Abgleich der bewilligten Anträge mit den Sachberichten. Die Sachberichte werden von der Geschäftsstelle an die Arbeitskreismitglieder weitergeleitet.
- Vorstellung der Projektergebnisse im Rahmen der Strategie- und Rankingsitzungen bei laufenden Projekten.